

59. Einweisung von Inhaftierten in Krankenhäuser
- 59.1. Inhaftierte, deren ordnungsgemäße Behandlung in den Krankenrevieren der Abteilung nicht erfolgen kann, sind in Absprache mit dem Leiter der Untersuchungsabteilung unverzüglich dem Leiter des Haftkrankenhauses des MfS Berlin zu melden, der die weiteren Maßnahmen festlegt.
- 59.2. Einweisung von Inhaftierten in Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens bedürfen der Genehmigung des Leiters der Hauptabteilung IX und in den Bezirken des Leiters der Bezirksverwaltung.
- 59.3. Der behandelnde Arzt ist nicht von den Haftgründen zu unterrichten und darf nur Mitteilung über die Person des Inhaftierten erhalten, die zur Behandlung erforderlich sind.
60. Haftunterbrechung bei Haftunfähigkeit
- Wird in einem fachärztlichen Gutachten Haftunfähigkeit festgestellt, so entscheidet bezüglich der Haftunterbrechung des Vollzuges der Untersuchungshaft der zuständige Staatsanwalt, das Gericht und der Leiter der Untersuchungsabteilung.
- Eine Einstellung des Vollzuges der Untersuchungshaft erfolgt auf Anordnung des Staatsanwaltes oder Gerichtes.